

ENTSCHEIDUNG Nr. 32/53

zur Ergänzung der Entscheidung Nr. 31/53 über die Veröffentlichung der von den Unternehmen der Stahlindustrie angewandten Preislisten und Verkaufsbedingungen vom 2. Mai 1953.

Vom 20. Mai 1953.

Auf Grund des Artikels 60 § 2 Buchst. a und der Anlage III des Vertrages sowie auf Grund der Entscheidung Nr. 31/53 über die Veröffentlichung der von den Unternehmen der Stahlindustrie angewandten Preislisten und Verkaufsbedingungen vom 2. Mai 1953,

in der Erwägung, daß für die in der Anlage III nicht besonders geregelten sogenannten Feinstähle besondere Vorarbeiten notwendig sind, um die Vergleichbarkeit ihrer Merkmale herbeizuführen, und daß zu diesem Zweck für die Veröffentlichung der Preislisten für diese Stähle eine zusätzliche Frist gewährt werden muß,

erläßt die Hohe Behörde folgende

ENTSCHEIDUNG:*Einzigster Artikel*

Artikel 6 der Entscheidung Nr. 31/53 vom 2. Mai 1953 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

Der Zeitpunkt für die Veröffentlichung der Preislisten und Verkaufsbedingungen wird für folgende Stähle vom 20. Mai auf den 22. Juni 1953 hinausgeschoben: Stähle, die nicht unter die Bestimmungen über Edelmischstähle der Anlage III des Vertrages fallen und deren garantierter Reinheitsgrad durch einen Phosphorgehalt von höchstens 0,04 % und einen Schwefelgehalt von höchstens 0,04 % gekennzeichnet ist, wobei jedoch diese beiden Elemente zusammen nicht 0,07 % überschreiten dürfen.

Die vorstehende Entscheidung wurde von der Hohen Behörde in der Sitzung vom 20. Mai 1953 beraten und beschlossen.

Für die Hohe Behörde

Für den Präsidenten

Léon DAUM

BERICHTIGUNG

zur Entscheidung Nr. 20/53 über die Aufstellung der Preislisten des Unternehmens N. V. Oranje Nassau Mijnen, Heerlen, im niederländisch-limburgischen Steinkohlenrevier v. 6. März 1953.

(Amtsblatt Nr. 4 des 2. Jahres, Seite 77)

In der Tabelle des Artikels 1 muß es in der Spalte: „Für gewisse Sorten anzuwendende Grenzen“ *statt*

„ $\frac{3}{4}$ Vetkool, Nootjes IV 53,74 hfl.“

richtig heißen:

„ $\frac{3}{4}$ Vetkool, Nootjes IV 54,24 hfl.“

In der Tabelle des Artikels 1 muß es in der Spalte: „Für alle Sorten der Art anzuwendende Grenzen“ *statt*

„Anthraciet groep I 97,88 hfl.“

richtig heißen:

„Anthraciet groep I 98,88 hfl.“

BERICHTIGUNG

zur Entscheidung Nr. 23/53 über die Aufstellung der Preislisten des Unternehmens N. V. Steenkolenmijnen Willem Sophia, Spekholzerheide, im niederländisch-limburgischen Steinkohlenrevier vom 6. März 1953.

(Amtsblatt Nr. 4 des 2. Jahres, Seite 80)

In der Tabelle des Artikels 1 muß es in der Spalte: „Für alle Sorten der Art anzuwendende Grenzen“ *statt*

„Anthraciet groep I 97,88 hfl.“

richtig heißen:

„Anthraciet groep I 98,88 hfl.“

BERICHTIGUNG

zur Entscheidung Nr. 22/53 über die Aufstellung der Preislisten des Unternehmens N. V. Domaniale Mijn Maatschappij, Kerkrade, im niederländisch-limburgischen Steinkohlenrevier vom 6. März 1953.

(Amtsblatt Nr. 4 des 2. Jahres, Seite 79)